

Betreff: BNA-Stellungnahme zur Neufassung der EU-VO Nr. 338/97

Sehr geehrter Herr Adams,

zunächst möchten wir Ihnen danken, dass Sie dem BNA und anderen Verbänden - wenn auch verspätet - Gelegenheit zur Stellungnahme zum Kommissionsentwurf für eine neue EU-Artenschutzverordnung geben. Nachdem der Entwurf als Ratsdokument bereits Ende Juli vorlag, ist es unverständlich, warum der Entwurf erst am 10.09.2012, d.h. nach rd. 7 Wochen, den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet wurde und diesen nur eine Äußerungsfrist von 9 Tagen eingeräumt wird. Im Übrigen muss ich darauf hinweisen, dass die Arbeit der Verbände nicht gerade erleichtert, wenn Ihnen ein englischer Text zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Der BNA begrüßt die Initiative der EU-Kommission für eine Überarbeitung der Verordnung Nr. 338/97, bedauert aber gleichzeitig, dass 15 Jahre nach Inkrafttreten der EU-Artenschutzverordnung diese nur im Hinblick auf die neuen Komitologieregeln und nicht inhaltlich überarbeitet werden soll. Damit wird eine Gelegenheit versäumt, die EU-Verordnung grundlegend zu überarbeiten, was aus Artenschutzsicht dringend erforderlich wäre, z.B. hinsichtlich der Einstufung der Tier- und Pflanzenarten in Anhang A .

Die fehlende Änderung des Anhangs A hat dazu geführt, dass u.a. die Griechische Landschildkröte (*Testudo graeca*) nach wie vor in Anhang A aufgeführt ist, obwohl ihr Gefährdungsstatus dies nicht rechtfertigt. Damit unterliegt die Griechische Landschildkröte weiterhin dem strengen innergemeinschaftlichen Vermarktungsverbot des Artikels 8, was bei bestem Willen mit Artenschutzgründen nicht zu rechtfertigen ist.

Während die Durchführungsverordnung zur EU-VO wiederholt geändert wurde, ist dies - bis auf technische Anpassungen an die geänderten CITES-Anhänge - bei der zugrunde liegenden Ratsverordnung bisher nicht geschehen. Der alleinige Grund hierfür dürfte in dem komplizierten, zeitaufwändigen Änderungsverfahren für eine Ratsverordnung zu sehen sein.

Im Anschreiben weisen Sie darauf hin, dass es die Strategie der Bundesregierung sei, im weiteren Ordnungsgebungsverfahren, wo es angebracht ist, Durchführungs- statt delegierte Rechtsakte zu fordern. Dieses Vorgehen wird vom BNA grundsätzlich unterstützt, da bei Durchführungsrechtsakten die Mitgliedstaaten wegen der Beteiligung des Verwaltungsausschusses mehr Mitwirkungsrechte als bei delegierten Rechtsakten haben.

Insbesondere halte ich die deutsche Forderung, in Artikel 18 Abs. 2 des Entwurfs delegierte Rechtsakte durch Durchführungsrechtsakte zu ersetzen, für richtig.

Bemerkenswert ist jedoch die Tatsache, dass Änderungen des Anhangs A, die nicht aus Beschlüssen der CITES-Konferenzen resultieren (vgl. Artikel 19 Nr. 3 der VO 338/97) auch im neuen Artikel 18 Abs. 3 weder durch delegierte Rechtsakte noch durch Durchführungsrechtsakte möglich sein sollen. Damit wird der Ist-Stand festgeschrieben, der - wie oben dargestellt - abgesehen von CITES-Änderungen in den letzten 15 Jahren zu keinen Anpassungen des Anhangs A durch Neuaufnahme, Hochstufung oder Streichung von Arten geführt hat. Hier sollte von deutscher Seite versucht werden, den Änderungsmechanismus für die genannten Anhang A - Änderungen durch das Verfahren der delegierten Rechtsakte zu vereinfachen und zu erleichtern. Änderungen im Bedrohungsstatus einzelner Arten (z.B. die Griechische Landschildkröte) sollten zeitnah ihren Niederschlag finden in geänderten Schutzlisten, sonst verliert der Artenschutz seine Glaubwürdigkeit.

Das Nennen eines festen Datums in Artikel 2 Buchstabe w) und Artikel 5 Abs. 3 Buchstabe b) des Entwurfs halten wir für problematisch, weil bei Neuaufnahme von Arten in Anhang A nach dem Inkrafttreten der EU-VO Nr. 338/97 die Vorerwerbsfrist von 50 Jahren praktisch verlängert würde.

Schließlich unterstützt der BNA auch die Forderung der Bundesregierung, die jetzige Nummer der EU-Artenschutzverordnung beizubehalten.

Welche Anhangsänderungen im Rahmen dieses Verordnungsvorhabens vorgenommen werden sollen, ist nicht bekannt. Es wäre wünschenswert, wenn die Verbände - sobald hierzu ein Vorschlag der Kommission vorliegt - von Seiten des BMU informiert würden.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Grau
BNA-Präsident



Lorenz Haut
BNA-Geschäftsführer